



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Gegen Empfangsbekanntnis

dka Rechtsanwälte Fachanwälte
z. Hd. Frau Rechtsanwältin Gilsbach
Immanuelkirchstraße 3 - 4
10405 Berlin

Für Herrn Arne Semsrott,
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.,
Singerstraße 109, 10179 Berlin (Inhaltsadressat)

Eingegangen

25. JULI 2023

dka
Rechtsanwälte
Fachanwälte

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 3
TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 21. Juli 2023

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Aktuelle Vorhabenliste 2022 (Stand: 2. Mai 2022) und Vorhabenliste für 2023
- Bescheid -**

BEZUG IFG-Antrag vom 5. Mai 2022
- Ihr Zeichen: 1323/2022-AGI -

ANLAGEN 2

GZ **V B 5 - O 1319/22/10152**

DOK **2023/0685225**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Gilsbach,

mit E-Mail vom 5. Mai 2022 stellte Herr Arne Semsrott folgenden Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG):

„ ...bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Die aktuelle Vorhabenliste (bzw. "Kabinettpfanung") Ihres Ministeriums, in der die prioritär vom Ministerium zu bearbeitenden Themen verzeichnet sind sowie die Vorhabenliste (bzw. "Kabinettpfanung") für das Jahr 2023.

Ich weise darauf hin, dass das BMUV eine entsprechende Anfrage positiv beschieden hat: <https://fragdenstaat.de/anfrage/vorhabenliste-bmu/>“.

Eine Vorhabenplanung für das Jahr 2022 (Stand: 2. Mai 2022) ist im BMF vorhanden. Eine Vorhabenplanung für das Jahr 2023 existierte im Zeitpunkt des Antragseingangs nicht. Der Zugang zu den begehrten amtlichen Informationen wurde mit Bescheid vom 3. Juni 2022 abgelehnt. Der von Ihrem Mandanten gegen den Ablehnungsbescheid erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 8. September 2022 unter erneuter Darlegung der weiterhin vorliegenden Ausschlussgründe als unbegründet zurückgewiesen.

Die in der Angelegenheit nachfolgend erhobene Verpflichtungsklage ist gegenwärtig vor dem Verwaltungsgericht Berlin rechtshängig (Az.: - VG 2 K 284/22 -).

Im Zuge der erneuten Prüfung der Sachlage entscheide ich über den Antrag nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag gebe ich wie nachfolgend dargestellt statt. Im Übrigen lehne ich den Antrag ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Einem Informationszugang standen bislang Ausschlussgründe entgegen.

Neben der Regelung des § 4 IFG (behördlicher Entscheidungsprozess) unterfiel die Vorhabenplanung 2022 (Stand: 2. Mai 2022) zugleich auch dem Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung, der einen nicht ausforschbaren exekutiven Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich umfasst und der Wahrung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Bundesregierung dient.

Die Vorhabenliste 2022 war darüber hinaus in formell und materiell rechtmäßiger Weise als „VERSCHLUSSSACHE - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Verschlusssachenanweisung (VSA) eingestuft. Damit bestand gemäß § 3 Nummer 4 IFG i. V. m. § 2 Absatz 2 Nummer 4 VSA kein Anspruch auf Informationszugang.

Auf die Ausführungen in dem in gleicher Sache bereits erteilten Bescheid vom 3. Juni 2022 sowie dem Widerspruchsbescheid vom 8. September 2022 darf ich insoweit verweisen.

Der bezweckte Schutz nach § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG endet mit dem Abschluss des Verfahrens. Ein Verfahrensabschluss liegt - neben einer Verwaltungsentscheidung - z. B. auch vor, wenn eine Entscheidung durch nachträglich eingetretene Umstände überholt ist, ein beabsichtigtes Vorhaben nicht mehr weiterverfolgt werden soll oder eine Entscheidung überflüssig wäre (vgl. Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 4 Rn. 25). Ebenso sind über den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung insbesondere laufende Verfahren geschützt (vgl. Brink/Polenz/Blatt/Polenz, 1. Aufl. 2017, IFG § 4 Rn. 6). Auch im Zuge der Einstufung gem. VSA ist zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen für eine Einstufung als Verschlussache - auch weiterhin - vorliegen (vgl. BeckOK InfoMedienR/Schirmer, 36. Ed. 1.5.2022, IFG § 3 Rn. 158, beck-online).

Eine unmittelbare Vorbereitung von Entscheidungsprozessen im konkreten Zusammenhang mit der begehrten Vorhabenliste 2022 ist zwischenzeitlich nicht mehr gegeben. Von einer Verhinderung oder Verzögerung (seinerzeit) geplanter Vorhaben, mithin einer Beeinträchtigung der Regierungsarbeit, ist insoweit auch in Anbetracht des eingetretenen Zeitablaufs nicht mehr auszugehen. Die Einstufung als Verschlussache konnte daher zwischenzeitlich aufgehoben werden.

Im Ergebnis stehen dem begehrten Zugang zur Vorhabenliste 2022 (Stand: 2. Mai 2022) mithin keine Ausschlussgründe mehr entgegen. Das Dokument übersende ich als Anlage zu diesem Bescheid.

Dem Antrag auf Informationszugang vom 5. Mai 2022 gebe ich insoweit statt.

Bezüglich der gewünschten Vorhabenliste des BMF für das Jahr 2023 erfolgte die Ablehnung mangels vorhandener amtlicher Informationen, weil diese nicht existierte. Insoweit geht mit dem vorliegenden Bescheid keine Änderung zu den vorausgehend erteilten Bescheiden in gleicher Angelegenheit einher.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstr. 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Riedel

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.